

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

Vom 03.09.1974, zuletzt geändert durch Beschluß der Versammlung vom 14.11.2007.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Rüsselsheim und Raunheim bilden im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim". Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim.
- * (3) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gemarkungsgebiet der Stadt Rüsselsheim und das Gemarkungsgebiet der Stadt Raunheim mit Ausnahme des Gebietes des Bebauungsplanes „Mönchhof, Teilbereich Raunheim.“

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Abwasserverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Verpflichtungen

- (1) Der Abwasserverband hat zur Aufgabe:
 1. Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu reinigen und abzuleiten.
 2. Im besonderen Auftrag auf Rechnung seiner Mitglieder oder Dritter örtliche Abwasseranlagen zu übernehmen, herzustellen, zu betreiben und/oder zu unterhalten.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 hat der Abwasserverband die erforderlichen Anlagen zum Reinigen und Weiterleiten des Abwassers zu übernehmen, herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

- (3) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich:
1. Im Einvernehmen mit dem Verband alle in ihrem Gemarkungsbereich erforderlichen und zur Gewährleistungen einer sach- und fachgerechten Arbeit des Verbandes notwendigen Maßnahmen fristgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
 2. Dem Verband bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten durch Wahrnehmung ihnen gegebener tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
- (4) Soweit es zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, ist der Abwasserverband berechtigt, seinen Mitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 4

Organe

Organe des Abwasserverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Auslagen und entgangenem Arbeitsverdienst erläßt der Abwasserverband eine eigene Satzung.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen für die ersten 15.000 Einwohner je angefangene 5.000 Einwohner je ein Vertreter, für je weitere angefangene 20.000 Einwohner je ein Vertreter.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach den Feststellungen und Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes für die letzte Kommunalwahl.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- (5) Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes aus der Stadtverordnetenversammlung aus, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Abwasserverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister des Verbandsmitgliedes Rüsselsheim einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

§ 7

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist; es müssen jedoch von jedem Verbandsmitglied mindestens die Hälfte seiner Vertreter anwesend sein.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das KGG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes sowie der Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung mit den erforderlichen Anlagen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder. Im übrigen unterliegen die Mitglieder der Versammlung den Weisungen der entscheidenden Stadtverordnetenversammlungen.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG sowie diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig und beschließt darüber.

Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. die Festsetzung der Umlage,
5. die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

6. die Festlegung und Ausführung von Programmen für die Überholung und Erweiterung der Zentralkläranlage,
 7. den An- und Verkauf von Grundstücken, die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Aufnahme von Darlehen,
 8. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Zweckverbandssatzung und die Erhebung der Verbandsumlage bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Bildung von Ausschüssen

Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und sein Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die übrigen Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit aus den Gemeindevorständen der Verbandsmitglieder gewählt.

- (2) § 5 Abs. 5 gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern des Verbandsvorstandes entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand führt die Verwaltungsgeschäfte des Abwasserverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsver-

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

sammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Abwasserverband. Erklärungen, durch die der Abwasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Abwasserverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 12

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist, jedes Vereinsmitglied vertreten und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Bedienstete

- (1) Der Abwasserverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Bediensteten. Hauptamtliche Beamte darf der Abwasserverband nicht anstellen.

Auf Beschluß der Vereinsversammlung kann er bestimmte Aufgaben durch die Vereinsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Der Vorstand stellt diese ein und entläßt sie.

Soweit der Abwasserverband Bedienstete der Vereinsmitglieder übernimmt, tritt er in die zur Zeit der Übernahme bestehenden Rechte und Pflichten ein.

**VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
"Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"**

§ 14

Verbandswirtschaft

- * (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt, Erster und Dritter Titel, der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im dreijährigen Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau wahrgenommen. Die ersten drei Jahresprüfungen werden von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim vorgenommen.
- (2) Der Abwasserverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Deckung seiner Ausgaben Verbandsumlagen.
- (3) Die Umlage für die Kosten der Zentralkläranlage (Kosten für den laufenden Betrieb und den Schuldendienstaufwand) ist von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Maß der Nutzung der Zentralkläranlage zu erheben.
- (4) Die Umlage für Wartung und Betrieb sonstiger Abwasseranlagen wird für alle Veranlasser aus den tatsächlich entstandenen Kosten errechnet.

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Verbandsmitglieder übereignen dem Abwasserverband alle ihnen im Bereich der Zentralkläranlage gehörenden Anlagen einschließlich der erforderlichen Grundstücke sowie die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Geräte und Werkzeuge, für die zu diesem Zeitpunkt eine Erfassung nach dem Wert und den Eigentumsverhältnissen erfolgt.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung den Anschluß- und Einleitungsbestimmungen ihrer Grundstücksentwässerungssatzungen eine gleichlautende Fassung zu geben.

§ 16

Auflösung des Abwasserverbandes

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Abwasserverbandes durch die Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen-

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES "Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"

zahl. Der Beschluß kann nur dann rechtswirksam werden, wenn die Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde der Auflösung zustimmen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Abwasserverbandes ist vom Vorstand ein Auflösungsplan unter Berücksichtigung der eingebrachten und der erworbenen Vermögensanteile und Vermögenswerte zu erstellen, der mit Zustimmung der Verbandsmitglieder und Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam wird.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Tageszeitungen "Rüsselsheimer Echo" und "Main-Spitze" veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen sind nach Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in den im § 17 Abs. 1 Satz 1 genannten Tageszeitungen nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus des Verbandsmitgliedes Raunheim, Schulstraße 2, und im Rathaus des Verbandsmitgliedes Rüsselsheim, Marktplatz 4, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie die für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

- (2) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserverbandes hinweisen. Die Form richtet sich nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Verbandsmitglieder. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 17 Absatz 1.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Rüsselsheim ist ermächtigt, die mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Verbandssatzung nach § 17 Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

**VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES
"Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim"**

§ 18

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Abwasserverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

Rüsselsheim, den 03.09.1974

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Dr. Storsberg
Bürgermeister

1. Zustimmungen der Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 2 der Verbandssatzung
 - a) Der Verbandssatzung wurde mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim vom 25.04.1974 und 29.08.1974 bzw. der Stadt Raunheim vom 02.05.1974 und 25.06.1974 zugestimmt.
 - b) Der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.08.1977 haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Rüsselsheim und Raunheim am 10.02.1977 bzw. am 24.02.1977 zugestimmt.
2. Genehmigungen der Aufsichtsbehörde
 - a) Die Verbandssatzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 24.09.1974 genehmigt.
 - b) Die Änderung des § 3 der Verbandssatzung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 03.05.1977 genehmigt.
3. Inkrafttreten
 - a) Die Verbandssatzung vom 03.09.1974 trat am 08.10.1974 in Kraft.
 - b) Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.08.1977 trat am Tage nach ihrer Veröffentlichung, am 14.08.1977, in Kraft.